§ 2.

Eine Zählkarte nach Muster A wird ausgefüllt, sobald ein Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichender Masse rechtskräftig abgewiesen ist.

§ 3.

Eine Zählkarte nach Muster B wird ausgefüllt, sobald ein Konkursverfahren rechtskräftig aufgehoben oder eingestellt ist.

Keine Zählkarte wird ausgefüllt, wenn eine Nachtragsverteilung stattgefunden hat oder ein Konkursverfahren wieder aufgenommen worden ist.

§ 4.

Fehlanzeige nach Muster C wird erstattet, wenn in einem Kalendervierteljahre für einen Amtsgerichtsbezirk keine Zählkarte nach Muster A oder B auszufüllen war.

§ 5.

Jede Zählkarte erhält oben links das zugehörige Aktenzeichen, oben rechts eine laufende Jahresnummer.

§ 6.

Die ausgefüllten Zählkarten und Fehlanzeigen eines Kalendervierteljahres werden nach Amtsgerichtsbezirken zu unverschlossenen Einzelbriefen mit folgender Aufschrift verpackt:

Konkursstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes.
Amtsgericht in Landgerichtsbezirk
tes Kalendervierteljahr 191
Zählkarten A,
Zählkarten B,
Fehlanzeige.

Die Einzelbriefe werden nach Landgerichtsbezirken gesammelt und spätestens bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin W 10, Lützowufer 6/8 in einem Sammelpakete mit folgender Aufschrift übersandt:

Konkursstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes.
Landgerichtsbezirk mit Amtsgerichten.
tes Kalendervierteljahr 191
Einzelbriefe.